

23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (11 der Beilagen):
Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.**

Derzeit werden zur Regelung der steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden auf Grund eines zwischen den Finanzministerien der beiden Staaten durch Notenwechsel vom Jahre 1951 und 1956 hergestellten Gegenrechtsverhältnisses die Bestimmungen des Abkommens vom 25. April 1928, DRGBl. II S. 522, zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden zur Ausgleichen der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der direkten Steuern sinngemäß angewendet.

Um die auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Steuerrechtes noch geltenden ehemals reichsdeutschen Vorschriften durch neues österreichisches Recht zu ersetzen, erwies es sich als notwendig, an Stelle der vorläufigen Vereinbarungen vom Jahre 1951 und 1956 eine endgültige Regelung durch Abschluß eines österreichisch-schwedischen Staatsvertrages zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu treffen. Zu diesem Zwecke haben mündliche Verhandlungen im Mai 1958 in Stockholm und im Juli 1958 in Wien stattgefunden, die am 17. Juli 1958 zur Paraphierung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geführt haben.

Dieses Abkommen, das am 14. Mai 1959 in Stockholm unterzeichnet worden ist, folgt im Grundsätzlichen den Bestimmungen, die im Abkommen vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 221/1955, zwischen der Republik Österreich und der

Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern enthalten sind. Abweichungen von diesem Abkommen sind insoweit vorgesehen, als dies die andersgearteten schwedischen Steuergesetze und die Unterschiede in den wirtschaftlichen Beziehungen erforderten. Bei der Abfassung einzelner Bestimmungen wurde auf die Empfehlungen des Fiskalkomitees der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) weitgehend Bedacht genommen.

Zum Unterschied von dem mit der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Abkommen ist bei Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen der Quellenstaat verpflichtet, die erhobene Abzugsteuer über Antrag zur Gänze rückzuerstatten, ähnlich wie dies in dem Abkommen mit der Schweiz (BGBl. Nr. 251/1954) vorgesehen ist. Ferner soll bei gewerblichen Lizenzgebühren, die von Tochter- an Muttergesellschaften gezahlt werden, dem Quellenstaat ein auf die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes, höchstens jedoch 10%, eingeschränktes Besteuerungsrecht verbleiben.

Die zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung notwendige zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte erfolgt in diesem Abkommen nach dem Grundsatz der Quellenzuteilung, wonach die einzelnen Steuerobjekte den Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Das Abkommen enthält gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte, hat daher gesetzändernden Charakter und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 20. Juli

2

1959 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich

und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (11 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 20. Juli 1959

Lins
Berichterstatler

Aigner
Obmann